



Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 20

Freitag, 13. Mai 2022

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) Allgemeinverfügung zur Aufhebung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Landshut/Stadtgarten Hofberg; Berichtigung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 17 vom 14.04.2022, Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben A92, München – Degendorf;

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum
Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest
auf dem Gebiet der Stadt Landshut/Stadtgarten Hofberg**

Die Stadt Landshut erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Landshut vom 18.03.2022 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 14.05.2022, 00.00 Uhr in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 09.12.2021 über die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und das Verbot des Fütterns von Wildvögeln zu präventiven Zwecken, amtlich bekanntgegeben im Amtsblatt Jahrgang 64 Nr. 72 vom 09.12.2021, bleibt unberührt.

Begründung

I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 18.03.2022 wurden aufgrund eines amtlich bestätigten Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Stadtgebiet Landshut, Stadtteil Landshut Berg umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag in Geflügelbestände und die Weiterverbreitung des HPAIV Subtyp H5N1 angeordnet.

Alle durch die Gesetzgebung notwendigen Maßnahmen wurden ergriffen und alle Untersuchungen ergaben ein negatives Untersuchungsergebnis hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit Aviärer Influenza.

II.

Die Stadt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG, Art. 9 Abs. 1 GO sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2022 ist Art. 39 i. V. m. Anhang X der VO (EU) Nr. 2020/687 und Art. 55 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 2020/687. Danach sind die Maßnahmen in der Schutz- bzw. der Überwachungszone aufzuheben, wenn nach Ablauf der Frist nach Anhang XI die vorläufige Reinigung und Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit Artikel 15 durchgeführt und in allen Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten in der Schutzzone gehalten werden, die Tiere gelisteter Arten klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen im Einklang mit Artikel 26 mit Negativbefund unterzogen wurden. Weiterhin ist eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, im Einklang mit Artikel 41 von amtlichen Tierärzten einem Besuch mit positivem Ergebnis zu unterziehen.

Da alle notwendigen Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden und die Laboruntersuchungen ein negatives Ergebnis aufwiesen sowie der Betriebsbesuch der Amtstierärzte ein positives Ergebnis erbrachte und die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ist die Allgemeinverfügung vom 18.03.2022 aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTier-GesG).

Zu Ziffer 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

- b. elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die EGVP-Adresse, die durch Anklicken aus dem Adressbuch übernommen werden kann und unter der dem Verwaltungsgericht Regensburg elektronische Dokumente übermittelt werden können, lautet:

"Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137"

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 12.05.2022

Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Berichtigung zur Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

A 92, München – Deggendorf;
Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen dem Autobahnkreuz Landshut/Essenbach (B 15 neu) und der Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Ost, Abschnitt 400, Station 4,164 bis Abschnitt 440, Station 3,118, im Gebiet des Marktes Essenbach und der Gemeinden Niederaichbach, Wörth a. d. Isar und Postau, [Landkreis Landshut] sowie der Gemeinden Niederviehbach, Loiching, der Stadt Dingolfing und der Gemeinden Moosthenning und Gottfrieding, [Landkreis Dingolfing-Landau] mit ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Adlkofen, der Stadt Landshut sowie des Marktes Pilsting

Berichtigung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 17 am 14. April 2022:

...

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

24.06.2022

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Tiefbauamt, Luitpoldstraße 29, 5. Stock, 84034 Landshut

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude Zi.Nr. 2 11, erheben. ...



STADT LANDSHUT

Unterschrift

Alexander Putz
Oberbürgermeister